

## **RICHTLINIEN 2012**

für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Förderprogramm **Energiesparmaßnahmen**  
der Stadt Starnberg

### **1. Ziel und Anwendungsbereich**

Ziel des Förderprogramms ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zur Umsetzung energiesparender Maßnahmen zu geben und auf diese Weise eine Verringerung des Energieverbrauchs und des Schadstoffausstoßes zu erreichen.

Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen (bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie Maßnahmen zur Heizungsmodernisierung) bei Wohngebäuden und bei gemischt genutzten Wohngebäuden (Wohn- und Geschäftsgebäude oder Wohngebäude mit teilweiser sozialer und / oder kultureller Nutzung) innerhalb der Stadt Starnberg.

### **2. Fördervoraussetzungen**

Die Antragstellung muss vor der Auftragsvergabe und vor dem Beginn der Maßnahme/n erfolgen. Bereits in Auftrag gegebene bzw. begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Eine Förderung für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen ist ebenfalls nicht möglich.

Um Zuschüsse aus diesem Förderprogramm zu erhalten, ist vor Durchführung der Maßnahmen eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Für das Objekt muss ein Energie-Beratungsbericht oder ein Energie-Bedarfsausweis jeweils mit Modernisierungsempfehlungen vorliegen. Die Beratungskosten werden bei einer Gewährung von Fördermitteln zusätzlich mit 10 % bezuschusst.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist zudem die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen, sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen dieses Förderprogramms.

Die Investitionskosten für Maßnahmen aus dem Förderprogramm müssen sich auf mindestens 4.000 € inkl. MWST belaufen.

Es dürfen Zuschüsse und Förderungen Dritter, wie des Bundes und des Landes, in Anspruch genommen werden, dabei ist auf die Kumulierungsvorschriften der jeweiligen Einrichtung zu achten.

### **3. Geförderte Maßnahmen**

#### **3.1 Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz**

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Altbauten, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Der Bauantrag des Gebäudes muss vor dem 1.1.1995 gestellt worden sein.

Nicht gefördert werden Maßnahmen unter Verwendung tropischer Holzarten.

Die Mindestanforderungen an die zu den jeweiligen Einzelmaßnahmen gehörenden Bauteile sind in der nachfolgenden Tabelle im Vergleich zu den Vorgaben der ENEC 2009 (U-Werte) zusammengestellt.

**Tabelle: Maximal zulässige U-Werte (W/m<sup>2</sup>K)**

| Bauteil  | ENEV 2009 | Förderrichtlinie<br>Stadt Starnberg |
|--|-----------|-------------------------------------|
| Außenwände   | 0,24      | 0,20                                |
| Schrägdächer                                       | 0,24      | 0,14                                |
| Flachdächer  | 0,20      | 0,14                                |
| Kellerdecken,<br>Wände und Böden<br>gegen Erdreich | 0,30      | 0,24                                |
| Fenster  | 1,3       | 0,95                                |
| Dachfenster  | 1,4       | 1,0                                 |
| Haustüren  | 3,0       | 1,3                                 |

Bei weiteren zur Maßnahme gehörenden Bauteilen und bei sonstigen Auslegungsfragen sind die Bestimmungen des KfW-Programms für energieeffiziente Sanierungen heranzuziehen.  
[www.kfw.de](http://www.kfw.de) (Suchwort: „Liste förderfähiger Kosten“)

Die Einhaltung des jeweils festgelegten U-Werts muss durch einen zugelassenen Energieberater bzw. den beauftragten Handwerksbetrieb bestätigt werden.

### **3.2 Maßnahmen zur Heizungsmodernisierung**

Gefördert werden auch Maßnahmen zur Heizungsmodernisierung in bestehenden Gebäuden.

Dabei werden folgende Heizungsanlagen gefördert:

- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Mikro-BHKW in EFH und ZFH sowie Mini-BHKW in MFH und gemischt genutzten MFH)
- Thermische Solarkollektoranlagen mit mehr als 9 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche zur Heizungsunterstützung
- Effiziente Biomasseheizungen (Pellets, Scheitholz, Hackschnitzel) bei gleichzeitigem Einbau einer thermischen Solaranlage zur Heizungsunterstützung
- Effiziente Grundwasser (Wasser/Wasser)- sowie Erdwärme (Sole/Wasser)-Wärmepumpen bei gleichzeitigem Einbau einer thermischen Solaranlage zur Heizungsunterstützung

Weitere Auslegungsfragen und technische Mindestanforderungen ergeben sich aus den Förderbedingungen der KfW bzw. des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle).

[www.bafa.de](http://www.bafa.de) (Suchwort: „Basis- und Bonusförderung“)

Die auszutauschende bzw. zu erneuernde Heizungsanlage muss von einem Energieberater oder Fachunternehmen als ineffizient bestätigt werden.

## 4. Umfang der Förderung

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Starnberg. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Höhe der Fördersumme bei baulichen Maßnahmen nach 3.1 orientiert sich an den Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen. Die Höhe der Fördersumme bei Heizungsmodernisierung nach 3.2 orientiert sich an den Material- und Montagekosten (nur Systemteile). Die Förderung beträgt jeweils 10 % der Kosten, bei EFH und ZFH maximal 5.000 € und bei MFH und gemischt genutzten MFH maximal 10.000 €.

Ein Zuschuss von weniger als 400 € wird nicht ausbezahlt.

Die Zuteilung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Datums des Antragseingangs im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

## 5. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Eigentümer von rechtmäßig bestehenden und erhaltenswerten Wohngebäuden, gemischt genutzten Wohngebäuden und Wohnungen im Gebiet der Stadt Starnberg, Hausverwalter mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft sowie Mieter mit Zustimmung der Eigentümer.

Anträge und Richtlinien sind während der Öffnungszeiten im Rathaus, Bauamt (Zimmer 304, III. Stock) erhältlich oder können auf der Internetseite der Stadt Starnberg ([www.starnberg.de](http://www.starnberg.de)) heruntergeladen werden.

Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) möglich, der vor Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung eingereicht werden muss.

Dem Antrag müssen ein detaillierter Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme sowie ggf. bei anderen Fördereinrichtungen (BAFA, KfW-Förderbank etc.) eingereichte Antragsformulare beiliegen.

Änderungen und Tatsachen, die nach Antragstellung eintreten und für die Zuschussgewährung erheblich sind, sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

## 6. Auszahlung des Zuschusses

Nach Abschluss der Arbeiten sind folgende Unterlagen bei der Stadtverwaltung (Bauamt) einzureichen:

- ausgefülltes Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Bestätigung der ausführenden Firma
- Abschlussrechnung/en
- Überweisungsbeleg/e
- Energie-Beratungsbericht oder Energie-Bedarfsausweis mit Sanierungsvorschlägen
- Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide aus anderen Programmen
- ggf. Einverständnis des Eigentümers
- ggf. zusätzlich geforderte Nachweise

Der komplette Auszahlungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen muss bis spätestens 1.12. des laufenden Jahres bei der Stadt eingereicht werden. Später eingehende Auszahlungsanträge können im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung des Antrags im darauffolgenden Haushaltsjahr ist dann nur bei Weiterführung des Förderprogramms möglich.

Nach Erhalt des Auszahlungsantrags wird dieser von der Stadtverwaltung nochmals geprüft und der Betrag anschließend an den Antragsteller überwiesen.

## **7. Allgemeine Regelungen**

Kosten für energiesparende Maßnahmen, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Stadt auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

Die Stadtverwaltung behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet werden oder wenn die Überprüfung verweigert wird.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2011 außer Kraft.

Starnberg, den 01.01.2012

Stadt Starnberg



F. Pfaffinger  
Erster Bürgermeister